

▶ Heilmittelverordnung

Neue Heilmittel-Richtlinie für Zahnärzte seit 01.07.2017 in Kraft

| Zum 01.07.2017 ist die neue „Heilmittel-Richtlinie Zahnärzte“ (HeilM-RL ZÄ) in Kraft getreten. |

Der erste Teil der Richtlinie regelt die Grundvoraussetzungen zur Verordnung von Heilmitteln durch Vertragszahnärzte. Der zweite Teil enthält einen Katalog, der die verordnungsfähigen Heilmittel bestimmten Indikationen zuordnet (PP 02/2017, Seite 6). Inzwischen haben die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) und der GKV-Spitzenverband eine Vereinbarung über den neuen Verordnungsvordruck verabschiedet. Diese enthält Ausfüllhinweise und Erläuterungen zur Umsetzung der Heilmittelverordnung. Wie Sie als Physiotherapeut die neue Verordnung prüfen, erläutert PP in einem Folgebeitrag.



SIEHE AUCH
Folgebeitrag in PP

▶ Verordnung

Seit 01.07.2017 Lymphödem ab Stadium II langfristiger Heilmittelbedarf

| Lymphödem im Stadium II werden jetzt als langfristiger Heilmittelbedarf anerkannt. Die Liste der Diagnosen, die einen langfristigen Heilmittelbedarf begründen, wurde ergänzt. Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat die Diagnoseliste zum langfristigen Heilmittelbedarf (Anlage 2 der Heilmittel-Richtlinie) am 16.03.2017 angepasst. |

Dadurch unterliegen Verordnungen von manueller Lymphdrainage für Lymphödem des Stadiums II und III nicht der Wirtschaftlichkeitsprüfung und die Ärzte werden entsprechend entlastet. In den Praxisverwaltungssystemen wird die Änderung ab dem 01.07.2017 berücksichtigt.

↘ **WEITERFÜHRENDER HINWEIS**

- Weitere Informationen zum langfristigen Heilmittelbedarf und zum besonderen Verordnungsbedarf sowie einen Link zu den Diagnoselisten finden Sie in PP 07/2017, Seite 2.



SIEHE AUCH
Beitrag auf Seite 2
dieser Ausgabe

▶ Hilfsmittel

Kein Mobilitätstraining sieben Jahre nach Versorgung mit Rollstuhl

| Sieben Jahre nach Versorgung mit einem Rollstuhl haben Patienten keinen Anspruch auf ein Mobilitätstraining. Dabei spielt es keine Rolle, ob ein solches Training überhaupt noch erforderlich und geeignet wäre (Landessozialgericht Thüringen, Beschluss vom 31.01.2017, Az. L 6 KR 977/15 ER). |

Nach Auffassung des Gerichts kann von der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) nicht mehr verlangt werden als die Einweisung des Patienten bei Erhalt des Rollstuhls. Das Mobilitätstraining ist ein über den GKV-Leistungskatalog hinausgehendes Angebot. Das zeigt sich auch daran, dass sich der Anbieter von den Teilnehmern i. d. R. eine Einzugsermächtigung erteilen lässt.

Einzugsermächtigung als Indiz für kostenpflichtiges Zusatzangebot